

Straßenreinigung in der Stadt Gersfeld (Rhön) mit allen Stadtteilen

Aus gegebenem Anlass möchten wir alle Einwohner, Hausbesitzer und Grundstückseigentümer an die Straßenreinigungspflicht in der Stadt Gersfeld (Rhön) und ihren Stadtteilen hinweisen.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen aus der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Gersfeld (Rhön):

1. Wer ist zur Reinigung verpflichtet?

Alle Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke (bebaut oder unbebaut).

2. Was muss gereinigt werden?

- a. innerhalb geschlossenen Ortschaften alle örtlichen Straßen
- b. außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren
- Parkplätze
- Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- Gehwege
- Überwege
- Böschungen, Stützmauern u. ä.

3. Wie muss gereinigt werden?

Die Reinigungspflicht umfasst neben dem üblichen Kehren auch die Entfernung von Gegenständen, Gras, Unkraut, Laub, Kehrriecht und sonstigen Unrat jeglicher Art.

4. Wann muss gereinigt werden?

Am Tage vor einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag und zwar

vom 1. April	bis 30. September	bis spätestens 18:00 Uhr
vom 1. Oktober	bis 31. März	bis spätestens 16:00 Uhr

oder sofort, wenn besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein Reinigen notwendig machen.

Hundekot, Pferdeäpfel, Verunreinigungen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, Verschmutzungen durch Viehtrieb, etc. sind vorrangig von den Verursachern zu beseitigen.

Wir appellieren auf diesem Weg an alle Verpflichteten ihrer Straßenreinigungspflicht nachzukommen. Dies trägt zu einem positiven Erscheinungsbild unserer Heimatstadt als Kneippheilbad, Heilklimatischer Kurort und Fremdenverkehrsort bei.

Der Magistrat der
Stadt Gersfeld (Rhön)

Gersfeld (Rhön), 16.07.2015



Korell
Bürgermeister